

Personalstammblatt (Sofortmeldung)

Persönliche Angaben	
Name	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ unbestimmt
Tag der Beschäftigungsaufnahme	
Bei Nichtvorlage der Sozialversicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzliche notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden

Datum Unterschrift Arbeitnehmer

Datum Unterschrift Arbeitgeber

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.